



## Thema: Auskunftsansprüche von Versicherten

Information der KBV 224/2011

An die  
Kassenärztlichen Vereinigungen

Rechtsabteilung  
RA Jürgen Schröder  
Tel. (030) 40 05 – 1720  
Fax (030) 40 05 – 27 1720  
E-Mail: JSchroeder@kbv.de  
Schr/kk

---

7. November 2011

### Auskunftsansprüche von Versicherten gegen Kassenärztliche Vereinigungen – Informationen zum Urteil des Bundessozialgerichts

Sehr geehrte Damen und Herren,

gesetzlich Krankenversicherte haben Anspruch auf Auskunft gegen die Kassenärztlichen Vereinigungen über ihre dort gespeicherten Sozialdaten gemäß § 83 SGB X. Das hat das Bundessozialgericht mit Urteil vom 2. November 2010 entschieden. Dieser Auskunftsanspruch steht neben dem Anspruch gegen die Krankenkassen auf Auskunft über die im jeweils letzten Geschäftsjahr in Anspruch genommenen Leistungen und deren Kosten nach § 305 SGB V.

Aus dem Urteil ergeben sich für die Kassenärztlichen Vereinigungen Konsequenzen, die wir Ihnen im Folgenden näher erläutern möchten:

#### Umfang der Daten

- *Kein Ermessen der KVen, ob und in welchem Umfang sie Auskunft erteilen*

Nach § 83 Abs. 1 SGB X ist dem Versicherten Auskunft zu erteilen über

- die zu seiner Person gespeicherten Sozialdaten, auch soweit sie sich auf die Herkunft dieser Daten beziehen,
- die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die Daten weitergegeben werden und
- den Zweck der Speicherung.

Daraus folgt, dass der Kassenärztlichen Vereinigung kein Ermessen zukommt, ob und in welchem Umfang sie Auskunft erteilt. Der Versicherte ist nicht verpflichtet, seinen Antrag auf Auskunftserteilung zu begründen. Er muss jedoch die Art der

## Information der KBV 224/2011

Sozialdaten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnen. Fehlt dies im Antrag, sollte die Kassenärztliche Vereinigung nachfragen.

Das Gesetz sieht eine gezielte Auskunft vor, um der zur Auskunft verpflichteten Stelle die Arbeit zu erleichtern und einen unverhältnismässigen Aufwand zu vermeiden. Daher kann auf die nähere Darlegung der Art der Sozialdaten nur in atypischen Fällen verzichtet werden.

- *Auskunftsanspruch richtet sich grundsätzlich auf elektronisch verarbeitete Daten*

Der Auskunftsanspruch richtet sich grundsätzlich auf die automatisiert verarbeiteten Daten. Für Sozialdaten, die nicht automatisiert oder nicht in automatisierten Dateien gespeichert sind, sieht das Gesetz vor, dass Auskunft nur erteilt wird,

- soweit der Betroffene Angaben macht, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und
- der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem vom Betroffenen geltend gemachten Informationsinteresse steht (§ 83 Abs. 1 Satz 3 SGB X).

Eine automatisierte Verarbeitung liegt dann vor, wenn sie unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen durchgeführt wird. Daher ist davon auszugehen, dass ein grosser Teil der bei der Kassenärztlichen Vereinigung gespeicherten Daten automatisiert vorliegen und die Kassenärztlichen Vereinigungen sich daher nicht auf einen außer Verhältnis stehenden Aufwand berufen können.

- *Keine zeitliche Begrenzung hinsichtlich der angeforderten Daten*

Eine zeitliche Begrenzung hinsichtlich der zur Verfügung zu stellenden Daten besteht nicht. Es muss grundsätzlich über die Sozialdaten Auskunft gegeben werden, die in der Kassenärztlichen Vereinigung vorhanden sind. Allerdings kann im Hinblick auf § 304 SGB V darauf verwiesen werden, dass die für eine Abrechnungs- und Wirtschaftlichkeitsprüfung erforderlichen Daten nach spätestens vier Jahren gelöscht werden müssen.

### **Ausschlussgründe für die Erteilung von Auskünften**

- Für Sozialdaten, die nur deshalb gespeichert sind, weil sie aufgrund gesetzlicher, satzungsmässiger oder vertraglicher Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen, oder die ausschliesslich Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle dienen, besteht kein Anspruch auf Auskunft, wenn eine Auskunftserteilung einen unverhältnismässigen Aufwand erfordern würde.

Für die den Kassenärztlichen Vereinigungen vorliegenden Sozialdaten existieren jedoch keine entsprechenden Aufbewahrungspflichten, sodass sich die Kassenärztlichen Vereinigung nicht auf diesen Ausschlussgrund berufen kann.

- Eine Auskunftserteilung unterbleibt nach § 83 Abs. 4 SGB X auch
  - soweit die Auskunft die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen Stelle liegenden Aufgaben gefährden würde,
  - die Auskunft die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder
  - die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen und deswegen das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung zurücktreten muss.

#### *Ausschlussgrund Aufgabengefährdung*

Eine Gefährdung der Aufgabenerfüllung kann dann angenommen werden, wenn durch die Bekanntgabe der Daten an den Versicherten eine übermäßige Inanspruchnahme der Personal- und Maschinenkapazität folgen könnte. Allerdings ist dieser Ausschlussgrund eng auszulegen, was dazu führt, dass eine Auskunftsverweigerung nur dann möglich ist, wenn sichere Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Arbeit der Kassenärztlichen Vereinigung blockiert würde.

Eine Aufgabengefährdung kann auch bei Auskunftsansprüchen von Vertragsärzten angenommen werden, wenn gegen diese eine disziplinarische Maßnahme erwogen wird und eine Auskunft die Ermittlung des Sachverhalts gefährden würde.

#### *Ausschlussgrund Gefährdung der öffentlichen Sicherheit*

Gründe für eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit dürften in der Regel nicht vorliegen.

#### *Ausschlussgrund geheimzuhaltende Sozialdaten*

Werden Dritte wie z. B. Vertragsärzte betroffen, so hat eine Abwägung zwischen dem Interesse des Antragstellers auf Auskunft und dem Geheimhaltungsinteresse des Vertragsarztes stattzufinden. Berechtigte Interessen des Vertragsarztes liegen dann vor, wenn ihm durch die Information an den Versicherten ein Nachteil entstehen könnte. Kann ein Nachteil nicht ausgeschlossen werden, so sind die Bezüge zu den Vertragsärzten zu streichen. Anders kann die Abwägung ausfallen, wenn dem Versicherten selbst ein Schaden drohen würde und er auf die Information angewiesen ist, um den Schaden abzuwenden.

## Form der Auskunftserteilung

- *KVen entscheiden, in welcher Form sie Auskunft erteilen*

Die Kassenärztliche Vereinigung entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, in welcher Form sie die Auskunft erteilt – beispielsweise durch Übersenden einer Abschrift bzw. eines Datenauszugs oder indem sie Einsichtnahme in die Unterlagen gewährt. Hieraus folgt für den Versicherten die Pflicht sich bzw. den von ihm Beauftragten hinreichend zu legitimieren und für die Kassenärztliche Vereinigung die Pflicht, zu überprüfen, ob der Versicherte oder der von ihm Beauftragte befugt ist, Zugang zu den Daten zu erhalten. Dies kann bei persönlichem Erscheinen durch Vorlage des Personalausweises oder einer Vollmacht bzw. bei schriftlichem Auskunftersuchen durch Nachweis der Identität durch eine notariell oder behördlich beglaubigte Unterschrift erfolgen. Ein Anspruch auf Übersendung der Sozialdaten bzw. der Kopie der Sozialdaten besteht nicht.

- *In bestimmten Fällen: Übermittlung der Sozialdaten durch einen Arzt*

Soweit die Sozialdaten Angaben über gesundheitliche Verhältnisse des Versicherten enthalten, kann die Kassenärztliche Vereinigung den Inhalt der Sozialdaten durch einen Arzt vermitteln lassen.

Nach § 83 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 25 Abs. 2 Satz 2 SGB X soll sie den Inhalt der Sozialdaten durch einen Arzt vermitteln lassen, soweit zu befürchten ist, dass die Auskunftserteilung dem Versicherten einen unverhältnismäßigen Nachteil, insbesondere an der Gesundheit, zufügen würde. Hieraus folgt jedoch nicht, dass die Kassenärztliche Vereinigung berechtigt wird, dem Versicherten die Auskunftserteilung zu verweigern.

## Kosten der Auskunft

- *Auskunft ist unentgeltlich*

Nach § 83 Abs. 7 SGB X ist die Auskunft unentgeltlich. Der Grundsatz der Unentgeltlichkeit macht nicht nur die Erhebung einer Auskunftsgebühr, sondern auch die Forderung nach Ersatz von Auslagen und Portokosten unzulässig. Von diesem Grundsatz gibt es keine Ausnahme.

## Rechtsmittel

- *Auskunftsverweigerung kann vor das Sozialgericht führen*

Die Auskunftsverweigerung ist als Verwaltungsakt zu werten, der nach Durchführung eines Vorverfahrens mit der Leistungsklage auf Erteilung einer Auskunft angegriffen werden kann. Der Weg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit ist eröffnet.

- *Versicherter kann Landesdatenschutzbeauftragten einschalten*

Es besteht nach § 83 Abs. 6 SGB X zusätzlich die Möglichkeit, dass der Versicherte, dem keine Auskunft erteilt wurde, sich an den Landesbeauftragten für



## Information der KBV 224/2011

den Datenschutz wendet, der daraufhin prüft, ob die Ablehnung der Auskunftserteilung rechtmäßig war.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zu Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'JS', is written over a light blue horizontal line.

RA Jürgen Schröder

Stellv. Leiter der Rechtsabteilung